

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 225/2015

Sitzung vom 25. November 2015

1096. Anfrage (Erwerbstätigkeit nach Frühpensionierung/ Pensionierung)

Die Kantonsräte Johannes Zollinger, Wädenswil, Martin Arnold, Oberrieden, und Marcel Lenggenhager, Gossau, haben am 7. September 2015 die folgende Anfrage eingereicht:

Erwerbstätige in Führungspositionen wollen ihr Wissen und ihre Erfahrung oft über die Pensionierung hinaus noch nutzen. Sie stehen ihrem Arbeitgeber weiterhin beratend zur Seite oder führen Projekte zu Ende. Als frei Mitarbeitender auf Honorarbasis lässt sich das einfach flexibel realisieren.

Doch nicht jeder, der ohne Festanstellung arbeitet, ist in den Augen der AHV selbstständig erwerbend. Wer nur einen oder zwei Auftraggeber hat, gilt in der Regel dennoch als Teilzeit-Angestellter. Kriterien für eine selbstständige Tätigkeit sind unter anderem mehrere Auftraggeber, ein sichtbares Auftreten am Markt, eine Tätigkeit auf eigenes Risiko, eigene Geschäftsräumlichkeiten oder eigenes Personal.

Für eine weitere Tätigkeit nach einer Pensionierung oder Frühpensionierung ist die buchstabengetreue Befolgung der Regeln für eine Anerkennung der Selbstständigkeit nicht nachvollziehbar. Sie verhindert oft eine weitere sinnvolle Tätigkeit und fördert unter Umständen die Schwarzarbeit.

Wir bitten deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Regierungsrat eine weitere Teilerwerbstätigkeit von Frühpensionierten und Pensionierten als sinnvoll?
2. Gibt es Zahlen über Anzahl der selbstständig bzw. unselbstständig Erwerbstätigen nach einer Frühpensionierung bzw. Pensionierung?
3. Ist der Regierungsrat bereit darauf hinzuwirken, dass die AHV ihr Regelwerk so anpasst, dass in solchen Fällen vernünftige Lösungen möglich sind?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Johannes Zollinger, Wädenswil, Martin Arnold, Oberrieden, und Marcel Lenggenhager, Gossau, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Bericht zur Alterspolitik im Kanton Zürich legt als Hauptzielsetzungen und Leitlinien des kantonalen Handelns die Förderung der Autonomie älterer Menschen und die Schaffung eines zeitgemässen Altersverständnisses fest. Im Zentrum stehen Massnahmen der finanziellen Absicherung und eine angemessene Gesundheitsversorgung. Ältere Menschen sollen demnach so lange wie möglich selbstständig bleiben können. Das Handeln von Behörden und Verwaltung ist im Sinne eines fortlaufenden Prozesses auf die Bedürfnisse der älteren Bevölkerung auszurichten und der Öffentlichkeit transparent zu vermitteln.

Die Frage, ob und wie weit eine Teilerwerbstätigkeit von Frühpensionierten und Pensionierten als «sinnvoll» bzw. auch als wünschbar bezeichnet werden kann, kann durch den Regierungsrat nicht allgemein beantwortet werden. Die Antwort ergibt sich aus der jeweiligen persönlichen Situation der betreffenden (früh)pensionierten Person, d. h. aus deren individuellen Bedürfnissen und Möglichkeiten.

Die Hürden für Frühpensionierte und Pensionierte zur Fortführung bzw. Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit sind nicht höher als diejenige für Personen, die sich altersmässig noch regulär im Arbeitsprozess befinden. Die Kriterien zur Anerkennung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit werden vom Bundesgesetzgeber festgelegt, wobei eine solche Tätigkeit z. B. als Unternehmer in Form einer GmbH oder Einzelfirma mit einem verhältnismässig geringen administrativen Aufwand ausgeübt werden kann. Eine unselbstständige Tätigkeit kann im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses auf der Grundlage von Einsätzen z. B. über eine Temporärfirma oder gegebenenfalls im Stundenlohn ausgeübt werden.

Falls Frühpensionierte und Pensionierte zur Behebung des Fachkräftemangels wieder eingestellt werden, steht der Nutzung dieses Arbeitskräftepotenzials mit Blick auf administrative Hürden nichts entgegen. Bei den wissensintensiven MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) beispielsweise besteht die Herausforderung der Wirtschaft gerade darin, die qualifizierten Erwerbspersonen im Beruf bzw. im Unternehmen zu halten. Da ein erheblicher Anteil von Fachkräften bereits über die Pensionsgrenze hinaus arbeitet, darf davon ausgegangen werden, dass dieses Potenzial von den Unternehmen bereits genutzt wird.

Zu Frage 2:

Im Kanton Zürich gibt es nach Angaben des Statistischen Amts gegenwärtig 830 000 Erwerbstätige. Von den über 65-Jährigen sind rund 33 000 Personen erwerbstätig, wovon rund 16 000 selbstständig und rund 17 000 unselbstständig sind.

Zu Frage 3:

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) verhindert weder eine sinnvolle Tätigkeit nach der Pensionierung, noch fördert es die Schwarzarbeit von Rentnerinnen und Rentnern. Wer nach der Pensionierung weiter arbeiten möchte, kann flexibel im Stundenlohn angestellt oder als unselbstständig Erwerbstätiger im Auftragsverhältnis beschäftigt werden. Selbstständig Erwerbende sehen sich gegebenenfalls im Vergleich zu den Angestellten in verstärktem Masse einer schwankenden Auftragslage ausgesetzt. Aus Gründen der sozialen Sicherheit, d. h. des Arbeitnehmerschutzes – z. B. im Hinblick auf obligatorische Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung oder Unterstellung unter die berufliche Vorsorge –, ist eine Lockerung der Kriterien betreffend Anerkennung der Selbstständigkeit nicht wünschbar. Einerseits sind die Kantone für Änderungen der massgeblichen Bundesgesetze nicht zuständig. Andererseits besteht auch aufgrund der unterschiedlichen persönlichen Situationen und Bedürfnisse der (früh)pensionierten Personen (vgl. dazu Beantwortung der Frage 1) kein grundsätzlicher Handlungsbedarf. Der Regierungsrat nimmt jedoch regelmässig im Rahmen von Vernehmlassungen zu konkreten Fragen aus dem angesprochenen Themenkreis Stellung, so z. B. zu Fragen des vorzeitigen Pensionskassenbezugs bei Selbstständigkeit oder der Kopplung der Unfalltaggeldversicherung an die Arbeitgebenden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi